

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00403 vom 21. April 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00403

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00403 du 21 avril 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00403 del 21 aprile 2016

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid des Bezirksrats. Kein nicht wiedergutzumachender Nachteil durch die Anordnung von Beweismassnahmen, gemäss denen die Beschwerdegegnerin den vertrauensärztlichen Bericht einzureichen hat (E. 2.2). Ebenfalls geht die Vereinigung der beiden Rekursverfahren nicht mit einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil einher (E. 2.3). An der Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses, soweit der Bezirksrat seinen früheren Beschluss über die Sistierung aufgehoben hatte, besteht kein Rechtsschutzinteresse, da sich der Beschwerdeführer gegen die Sistierung gewehrt hatte (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da das Nichteintreten keine materielle Prüfung der Begehren zur Folge hatte, rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr angemessen zu reduzieren (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Beschlussdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende dazu seinerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bertschi, § 19a N. 31 f. und 48; VGr, 21. April 2016, VB.2015.00305, E. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.